

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 37/12 BH

L 5 R 511/10 (Hessisches LSG)
S 4 R 244/09 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
27. Juli 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.7.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen, so dass auch die Beordnung eines Rechtsanwalts ausscheidet.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen.
- 5 1. Soweit der Kläger in dem dem PKH-Verfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets gemäß § 17 SGB IX begehrt, lässt der Senat dahinstehen, ob eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*).
- 6 Dies ist hier der Fall. Der Kläger kann in dem dem PKH-Verfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit eine Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets nicht erreichen. Er hat weder bei der Beklagten noch bei der T. Krankenkasse einen Antrag auf ein Persönliches Budget iS von § 17 SGB IX gestellt. Ein entsprechendes Verwaltungsverfahren ist demgemäß nicht durchgeführt worden, so dass auch kein den Antrag auf ein Persönliches Budget ablehnender Verwaltungsakt vorliegt. Schon deswegen ist die auf die Gewährung eines Persönlichen Budgets gerichtete Klage unzulässig.
- 7 Eine Erfolgsaussicht der Klage bestünde aber auch dann nicht, wenn der vor dem LSG gestellte Antrag des Klägers dahin verstanden werden könnte, dass er die Gewährung von



Insoweit wäre die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig (geworden). Der Landkreis M. hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der mündlichen Verhandlung vom 13.7.2011 vor dem Hessischen LSG - Az - einen Anspruch des Klägers auf berufliche Rehabilitation dem Grunde nach anerkannt. Der Kläger hat dieses Anerkenntnis als Teilanerkentnis angenommen.

Da ihm mithin bereits aus dem angenommenen Anerkenntnis ein Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Gestalt der beruflichen Rehabilitation zusteht, ist ein Rechtsschutzinteresse auf gleichzeitigen Erhalt dieser Leistungen von einem anderen Sozialleistungsträger nicht ersichtlich.

2. Soweit die Klage des Klägers darüber hinaus darauf gerichtet ist, "die Beklagte im Wege des Herstellungs- und Folgenbeseitigungsanspruchs zu verpflichten, den Zustand herzustellen, der bei ihm bei umfassender und zeitnaher Erbringung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation eingetreten wäre", ist nicht erkennbar, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

Es ist nicht ersichtlich, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen. Zum sog Herstellungs- bzw Folgenbeseitigungsanspruch besteht vielmehr eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl die Nachweise bei Seewald, Kasseler Kommentar, vor §§ 38 bis 47 SGB I RdNr 120 ff - Stand: Juni 2012*).

Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG bei vergleichbarem Sachverhalt einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des

GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Eine Divergenz im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Herstellungsanspruch wird vom Kläger auch nicht gerügt.

- 14 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen derartigen Beweisantrag im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Herstellungsanspruch, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, hat der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht gestellt. Auch im Übrigen sind Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könnte, im hier maßgeblichen Zusammenhang nicht zu erkennen.
- 15 Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Sache, die der Kläger möglicherweise ebenfalls geltend machen möchte, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.

